

Beschluss

vom 24. Februar 1997

über die Besoldung der Mitglieder des Mittelbaus der Universität und der Unterassistenten¹⁾

¹⁾ *Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesem Beschluss gelten sowohl für das weibliche wie für das männliche Geschlecht.*

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 1. Dezember 1899 betreffend die Organisation der Universität;

gestützt auf das Gesetz vom 27. November 1970 zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 1. Dezember 1899 über die Organisation der Universität;

gestützt auf das Gesetz vom 26. Februar 1987 über die Besoldung des Staatspersonals (GBStP);

gestützt auf das Gesetz vom 22. Mai 1975 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (StPG);

gestützt auf die Statuten der Universität Freiburg vom 20. Mai 1986;

auf Antrag der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten,

beschliesst:

1. Anwendungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Beschluss gilt für alle Mitglieder des Mittelbaus der Universität Freiburg, die über den Voranschlag der Universität finanziert werden, d. h. für Oberassistenten, Lektoren, Doktorassistenten, Diplomassistenten, Mediziner-Assistenten und wissenschaftliche Bibliothekare.

² Er gilt auch für Unterassistenten, die über den Voranschlag der Universität finanziert werden.

³ Er gilt sinngemäss für die Mitglieder des Mittelbaus und die Unterassistenten, die vom Kanton angestellt werden, deren Entlöhnung jedoch nicht über den Voranschlag der Universität finanziert wird.

2. Dem StPG unterstehende Mitarbeiter und ihnen gleichgestellte Mitarbeiter

Art. 2 Besoldung

¹ Die Besoldung der Mitarbeiter, die dem StPG unterstellt sind, d. h. der ernannten Oberassistenten sowie der Lektoren und der wissenschaftlichen Bibliothekare in unbefristeter Anstellung zu mindestens 50 %, wird durch das GBStP geregelt.

² Die Besoldung der Oberassistenten, Lektoren, und wissenschaftlichen Bibliothekare in befristeter Anstellung zu mindestens 50 % wird nach GBStP geregelt, sofern die Anstellung mindestens ein Jahr dauert.

Art. 3 Pensionskasse

Die Mitarbeiter nach Artikel 2 sind bei der Pensionskasse des Staatspersonals nach der allgemeinen Pensions- Vorsorgeregelung versichert.

3. Weitere Mitglieder des Mittelbaus und Unterassistenten

Art. 4 Besoldung

a) Oberassistenten, Lektoren und wissenschaftliche Bibliothekare

¹ Die Besoldung der Oberassistenten, Lektoren und wissenschaftlichen Bibliothekare, deren Anstellung weniger als ein Jahr dauert oder die zu weniger als 50 % angestellt sind, wird im Rahmen der Besoldungsskala für das Staatspersonal festgelegt.

² Bei Stellenantritt des Mitarbeiters wird die Besoldung in der Anfangsklasse der entsprechenden Funktion festgelegt.

³ Der Übertritt in die Funktionsklasse erfolgt nach den Artikeln 19 und 25 GBStP.

⁴ Der Mitarbeiter hat nach den Artikeln 21–24 GBStP Anspruch auf die in der Besoldungsskala vorgesehenen jährlichen Gehaltserhöhungen.

Art. 5 b) Doktorassistenten, Mediziner-Assistenten

Die Besoldung der Doktorassistenten und der Mediziner-Assistenten wird nach der folgenden Skala festgelegt (Referenzindex: 100 Punkte, Mai 1993):

	Fr.
1. Dienstjahr	58 059.60
2. Dienstjahr	61 075.80
3. Dienstjahr	64 093.20
4. Dienstjahr	67 108.80
5. Dienstjahr	70 125.60

Art. 6 c) Diplomassistenten

Die Besoldung der Diplomassistenten wird nach der folgenden Skala festgelegt (Referenzindex: 100 Punkte, Mai 1993):

	Fr.
1. Dienstjahr	45 987.60
2. Dienstjahr	47 494.20
3. Dienstjahr	49 002.–
4. Dienstjahr	52 016.40
5. Dienstjahr	55 030.20

Art. 7 d) Unterassistenten

Die Besoldung der Unterassistenten beträgt 15 831.60 Franken pro Jahr (Referenzindex: 100 Punkte, Mai 1993).

Art. 8 Sozialleistungen

¹ Die Mitarbeiter nach den Artikeln 4–7 haben Anspruch auf eine Kinderzulage des Arbeitgebers, wenn ihr Beschäftigungsgrad 50 % oder mehr beträgt. Die Unterassistenten haben nur bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % Anspruch auf eine Kinderzulage des Arbeitgebers; in diesem Fall haben sie Anspruch auf 50 % dieser Zulage.

² Die Artikel 31–33 GBStP sind anwendbar.

Art. 9 Gehaltsanspruch bei Abwesenheit
a) Krankheit und Unfall

¹ Die Mitarbeiter nach den Artikeln 4–7, ausgenommen diejenigen mit einem Beschäftigungsgrad unter 50 %, haben bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit einen Gehaltsanspruch gemäss den Artikeln 32

StPG und 73 des Reglements vom 10. Juli 1985 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (StPR).

² Die Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsgrad unter 50 % haben bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit einen Gehaltsanspruch nach den Artikeln 42 ff. des Reglements vom 23. April 1991 über das Dienstverhältnis des Hilfspersonals und des vorübergehend angestellten Personals.

Art. 10 b) Militärdienst

¹ Bei Abwesenheit wegen Militärdienstes hat der Mitarbeiter nach Artikel 34 Abs. 1 StPG Anspruch auf das ganze Gehalt.

² Nach Ablauf der Dauer nach Artikel 34 Abs. 1 StPG erhält der Mitarbeiter 80 % des Gehalts, wenn er verheiratet ist oder Familienpflichten zu erfüllen hat, und 60 % des Gehalts, wenn er ledig ist und keine Familienpflichten zu erfüllen hat. Die in Artikel 34 Abs. 3 und 4 StPG erwähnte Rückerstattung ist nicht anwendbar.

³ Die Lohnausfallentschädigungen der Erwerbsersatzordnung (EO) werden dem Staat für die gesamte Dauer des Gehaltsanspruchs ausgerichtet. Sofern das vom Staat geschuldete Gehalt kleiner als der Betrag der EO ausfällt, wird dem Mitarbeiter der Betrag der EO ausgerichtet.

Art. 11 c) Mutterschaftsurlaub

¹ Der bezahlte Mutterschaftsurlaub beträgt acht Wochen für:

- a) die Unterassistentinnen;
- b) die Mitarbeiterinnen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 50 %.

Jede Abwesenheit in Zusammenhang mit der Schwangerschaft in den vier Wochen vor der Niederkunft wird dem Mutterschaftsurlaub zugerechnet.

² In den anderen Fällen beträgt der Schwangerschaftsurlaub sechzehn Wochen. Jede Abwesenheit in Zusammenhang mit der Schwangerschaft in den acht Wochen vor der Niederkunft wird dem Mutterschaftsurlaub zugerechnet.

Art. 12 Versicherungen

a) Berufskrankheit und Unfall

¹ Die Mitarbeiter sind gemäss UVG bei einem Pool privater Versicherer gegen Berufsunfall und Nichtberufsunfall sowie gegen Berufskrankheit versichert.

² Die Prämien für Nichtberufsrisiken gehen zu Lasten des Mitarbeiters.

Art. 13 b) Pensionskasse

Die Mitarbeiter nach den Artikeln 4–7 sind grundsätzlich zu den Bedingungen des Gesetzes über die Pensionskasse (BVG-Regelung der Pensionskasse) bei der Pensionskasse des Staatspersonals versichert.

4. Schlussbestimmungen

Art. 14 Ergänzendes Recht

Für in diesem Beschluss nicht geregelte Fragen gelten die Bestimmungen des GBStP sinngemäss.

Art. 15 Schlussbestimmungen

¹ Mit diesem Beschluss wird der Beschluss des Staatsrates vom 19. April 1971 über das Dienstverhältnis der Assistenten der Universität Freiburg aufgehoben.

² Dieser Beschluss tritt am 1. März 1997 in Kraft.

³ Er wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und im Sonderdruck herausgegeben.